

Sal. 27, 23 und 22, 4 zu einander passen zu wollen, und andererseits fügt sich die Bedeutung der Glosse nur den Worten von Sal. 31 ein. Dort ist vom Niederreißen einer Schranke, hier vom Sperren des Weges, in 14 gar vom Ueberfall die Rede. 'Vialacina' aber ist nach Kern = 'viae impeditio'. Ob seine etymologische Ableitung im einzelnen richtig ist, dürfte zu bezweifeln sein¹. Ueber den Sinn der Glosse kann kein Zweifel herrschen. Die Ausdrücke 'vialacina, viam obstare, claudere, contradicere', lgd. 'weg-worin', fries. 'weiwendene (weischettinge, weimeringe)' bezeichnen den allgemein bekannten Rechtsbruch der Weg-

1) Kerns Erklärung (Notes on the frankish words 88) des Wortes 'latina' aus got. 'latjan', as. 'lettian' (= impedire) leidet unter dem Hauptirrthum, dass er als massgebende Form 'latina', nicht 'lacina' seinen Untersuchungen zu Grunde legt, wiewohl diese Form durch die Uebersetzung verbürgt, und jene aus ihr wohl durch einen Fehler beim Abschreiben entstanden ist. Der erste Theil des Wortes, 'via', ist schon von Grimm (bei Merkel, Lex Salica VIII, vgl. van Helten 65) als Latinisierung von 'wega' erkannt worden. Den ganzen Ausdruck hat er = 'wigalageins' = 'Wegelagerung' gesetzt. Dagegen meint van Helten (Zu den Malbergischen Glossen, Paul-Braunes Beiträge zur Gesch. der deutschen Sprache XXV [1900], 225—542), es sei hier an mnl. mnd. 'lak' = vitium, Mangel, Fehler, mnd. 'laken' vituperare, anzuknüpfen, von wo aus wir zu der salfränk. Form 'lak' = vitium, daher 'lak(k)ian', 'lakin' und 'lacina' gelangen, so dass die ursprüngliche Bedeutung des Kompositums 'Wegesbeschädigung' ist, woraus dann 'Verkehrshinderung' u. a. (a. a. O. § 65). Jedenfalls ist zu beachten, dass, wenn auch 'vialacina' und 'Wegelagern' sprachlich dasselbe ist, doch in den Volksrechten die blosse Wegsperre von der Beraubung auf der Strasse geschieden wird. — 'Urbis' (kontrahiert aus 'warbis, wurbis') ist nach Kern 122 Gen. Sing. eines dem altfries. 'warf, werf' ('ein erhöhter Platz, auf dem ein Haus errichtet ist') entsprechenden Wortes. 'molenwerf' bedeutet im Holl. den Platz um eine Mühle herum. Die nach Kern so zu verstehende Glosse würde sehr gut zur Bestimmung 'S. q. viam ad farinarium clausurit' passen, dagegen wäre eine entsprechende — auch von Kern angenommene — Einengung des Begriffes 'Weg' in 31, 1 und 2 schwer zu erdenken und gar nicht am Platze. Hier fehlt aber auch allermeist der Zusatz 'urbis' und ebenso in 14, 4, wohingegen er in den drei besprochenen Paragraphen 31, 3, 22, 4, 27, 23 regelmässig überliefert wird und daher wohl hier, aber nicht dort, d. h. in 31, 1, 2 als ursprünglich zu gelten hat. Zwar haben II und Herold in 31, 2 (aber nicht in 1!) auch das 'urbis', wohin es aber durch Entlehnung aus dem folgenden Paragraphen leicht hat gelangen können. Auch in 14, 4, wo vom Ueberfall auf der Strasse die Rede ist, hielt man das 'urbis' für überflüssig. Ich meine, seine Einführung ist erst durch § 31, 3 angeregt, ja möglich gemacht worden. Sein Vorherrschen aber in 22, 4, 27, 23 zeigt an sich schon — was hernach noch bewiesen werden soll —, dass diese Bestimmungen ursprünglich auf Anregung der Vorlage hin in unmittelbarem Anschluss an 31, 3 gefunden worden sind. — Eine andere Erklärung als die Kerns schlägt van Helten vor (§ 65).